

Umsatzsteuer: Anwendungsschreiben zu den Neuregelungen zum Ort der Leistung ab 1. Januar 2011

Mit dem beigefügten Schreiben vom 4. Februar 2011 gibt das Bundesfinanzministerium Hinweise zur Anwendung der Neuregelungen des § 3a UStG durch das Jahressteuergesetz 2010. Insbesondere zu den sog. Veranstaltungsleistungen (auch Messedienstleistungen) werden ausführliche Hinweise gegeben. Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Langtext.

Mit dem Jahressteuergesetz 2010 hat der Gesetzgeber eine Reihe von Neuregelungen zum Ort der sonstigen Leistung bei Umsatzsteuer verabschiedet, die z. T. auf EU-rechtliche Vorgaben zurückgehen. Das BMF hat nun ein Anwendungsschreiben zu diesen neuen Regelungen veröffentlicht.

Einen wesentlichen Punkt bilden die Hinweise zu den sog. Veranstaltungsleistungen (Messedienstleistungen) – Abschnitt 3a.4 UStAE, S. 2 ff des Schreibens.

Die Finanzverwaltung geht in Abschnitt 3a.4 weiterhin davon aus, dass bei Einzelleistungen nicht generell das Empfängerortprinzip gilt, sondern auch im Verhältnis B2B ggf. spezifische Ortsbestimmungen eingreifen. Nur bei Vorliegen eines Komplettpakets (Rundum-sorglos-Paket) soll die Ortsbestimmung generell dem Empfängerortprinzip unterliegen. Von einem solchen Komplettpaket – sog. Veranstaltungsleistung – kann nach Verwaltungssicht ausgegangen werden, „wenn neben der Überlassung von Standflächen zumindest noch drei weitere Leistungen ... vertraglich vereinbart worden sind und auch tatsächlich erbracht werden“ (vgl. Abschnitt 3a.4 Abs. 2 Satz 5; S. 3 Mitte des Schreibens). Auch nachträglich zugebuchte Leistungen fallen hierunter.

Zusätzlich wurde eine Regelung zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen aufgenommen. Weicht ein anderer EU-Mitgliedstaat von der deutschen Sicht ab und legt einen anderen Leistungsort zugrunde, so kann dem gefolgt werden (Abschnitt 3a.4 Abs. 6 neu).

Für Veranstaltungen von Messen und Ausstellungen enthält das Schreiben eine Nichtbeanstandungsregelung (vgl. S. 9 des Schreibens). Danach müssen Abrechnungen über in 2010 vereinnahmte Entgelte, die sich auf in 2011 durchgeführte Veranstaltungen beziehen, nicht berichtigt werden, sofern sie vom leistenden Unternehmer ordnungsgemäß versteuert wurden.

Hinweise zur Ortsbestimmung beim Verkauf von Eintrittsberechtigungen finden sich in einem neuen Abs. 13 in Abschnitt 3a.6 – S.4f. des Schreibens.

Abschnitt 3a.14 wird ergänzt um Hinweise zur Behandlung bestimmter im Drittland erbrachter Leistung. Um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, ist mit dem JStG 2010 in § 3a Abs. 8 UStG eine sog. Use and Enjoyment-Regelung aufgenommen worden. Über den Wortlaut des Gesetzes hinaus ist Voraussetzung, dass die Leistungen tatsächlich ausschließlich (im Drittland) in Anspruch genommen werden können. In diesen Fällen wird auf die Besteuerung im Inland verzichtet.